

# RS Vwgh 1991/11/26 91/14/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1991

## Index

21/01 Handelsrecht

21/02 Aktienrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

AktG 1965 §131 Abs1 B4;

EStG 1972 §5;

EStG 1972 §6 Z3;

HGB §211 Abs1;

## Rechtssatz

Für die Höhe einer Gewährleistungsrückstellung ist der Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintrittes des Gewährleistungsfalles maßgebend, nicht die bloße Möglichkeit eines solchen. Mangel an Erfahrungen mit Gewährleistungsfällen spricht nicht für einen höheren Ansatz. Auch die Vorschriften des Lebensmittelrechtes bedeuten keine höhere Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme aus der Gewährleistungspflicht (hier: 15 Jahre Garantie für Notproviant, Haltbarnahrung, 3 Prozent vom Lieferwert als Rückstellung anerkannt, 15 Prozent waren begehrte).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140125.X01

## Im RIS seit

07.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)